

REDAKTIONSSTATUT der Gemeinde Teutschenthal

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgendes Redaktionsstatut für die Herausgabe der Heimatzeitung „Würde-Salza Spiegel“ der Gemeinde Teutschenthal erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Heimatzeitung der Gemeinde Teutschenthal mit dem Namen „Würde/Salza - Spiegel“ wird durch die Gemeinde Teutschenthal selbst herausgegeben.
- (2) Es ist ein allgemein zugängliches Druckwerk zur Veröffentlichung amtlicher und nichtamtlicher Mitteilungen.
- (3) Die Heimatzeitung wird in ausreichender Zahl der tatsächlichen Haushalte im Einzugsgebiet der Gemeinde Teutschenthal gedruckt und erscheint periodisch und bei Bedarf.
- (4) Der Würde-Salza Spiegel benennt die Gemeinde, für die es herausgegeben wird und erscheint Jahrgangsweise fortlaufend mit Nummer und Datum im Kopf.

§ 2 Verteilung und Kosten der Heimatzeitung „Würde-Salza Spiegel“

- (1) Die Heimatzeitung wird an alle privaten Haushalte der Gemeinde kostenlos verteilt. Die Anzahl der Haushalte wird jährlich geprüft.

§ 3 Erscheinungszyklus

- (1) Die Heimatzeitung erscheint in der Regel zweimal im Monat. Auf die voraussichtlich nächste Ausgabe wird hingewiesen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Teutschenthal von dem Erscheinungsrhythmus abweichen.

§ 4 Verantwortung

(l) Der Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen in der Heimatzeitung mit Ausnahme der unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“ enthaltenen Beiträge.

§ 5 Amtliche Mitteilungen

(1) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung in einem digitalen Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal. Amtliche Mitteilungen können durch den Bürgermeister und in dessen Auftrag zu fachspezifischen Angelegenheiten durch die Amtsleiter ebenfalls in der Heimatzeitung veröffentlicht werden.

(2) Mitteilungen und Beiträge des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Fraktionen werden unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“ veröffentlicht. Diese sind für den Gemeinderat über den Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse über die jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der Fraktionen über deren Fraktionsvorsitzenden einzureichen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“.

§ 6 Nichtamtliche Mitteilungen

(1) Nichtamtliche Mitteilungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dem Bürgermeister obliegt es, die zur Veröffentlichung übergebenen Artikel und Anlagen (Fotos) zu kürzen bzw. auf mehrere Ausgaben der Heimatzeitung zu verteilen. Die zur Veröffentlichung Berechtigten, wie z.B. öffentliche Einrichtungen, Vereine und Initiativen haben die Möglichkeit, ihre Sponsoren ohne die Angabe von Summen zu benennen.

(2) Ortsansässige Kirchen, Vereine und Verbände sowie gemeindeeigene Einrichtungen, wie z.B. KITA, Schule, Freiwillige Feuerwehr und Bibliothek, haben die Möglichkeit zur kostenlosen Veröffentlichung.

(3) Veröffentlichungen Dritter werden nur bei Notwendigkeit berücksichtigt.

(4) Es werden keine Beiträge veröffentlicht, deren Inhalte u.a.

- gegen gesetzliche Vorschriften gerichtet sind,
- die Interessen der Gemeinde verletzen,
- Informationen und politische Äußerungen einer Partei oder politischen Gruppierung enthalten; ausgenommen sind Veranstaltungsankündigungen, die lediglich Tag, Ort und Zeit der Veranstaltung umfassen
- Wahlwerbung sind
- gegen die guten Sitten verstoßen,

- die öffentliche Verwaltung herabwürdigen oder
- die Ehre einzelner Personen angreifen

(5) Artikel sind ausschließlich per E-Mail im pdf-Format und Fotos als jpg oder gif zu übermitteln.

(presse@gemeinde-teutschenthal.de).

§ 7

Gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Wahlanzeigen

Es besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung von gewerblichen Anzeigen, Privatanzeigen und Wahlanzeigen im Anzeigenteil der Heimatzeitung. Für diese Anzeigen gelten die Preise der Schäfer Druck & Verlag GmbH.

§ 8

Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut für die Heimatzeitung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung des Redaktionsstatutes vom 11.09.2021 außer Kraft.

Teutschenthal, den 19.12.2022

Tilo Eigendorf
Bürgermeister



Beschluss Gemeinderat

öffentlich

Vorlage Nr.: 824/2022

Federführung: Bereich Bürgermeister	Datum: 26.08.2022		
Bearbeiter: Cornelia Melz	AZ:		
Beschluss-Nr.: 304/2022	Gremium: Gemeinderat Sitzungstag: 13.12.2022		
Betreff: Beschluss zur Neufassung des Redaktionsstatutes der Gemeinde Teutschenthal			
Beschlusstext:			
Der Gemeinderat beschließt:			
Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal beschließt gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 KVG ÖSA die Neufassung des Redaktionsstatutes.			
Beschlussfassung:			
Der Beschlussvorschlag wurde beschlossen ohne Änderungen			
Abstimmungsergebnis:			
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	28+1	Ja-Stimmen:	21
tatsächlich besetzte Mandate:	25+1	Nein-Stimmen:	0
davon anwesend:	20+1	Stimmenthaltungen:	0
Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.			
Auf Grund § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			

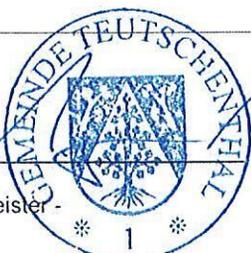
Anlagenverzeichnis:

- Redaktionsstatut im Vergleich gültige Fassung und überarbeitete Fassung.

Sachverhalt:

Durch Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal erfolgt die Herausgabe des Amtsblattes nunmehr in digitaler Form.

Der Würde-Salza Spiegel hat dementsprechend nur noch den Charakter einer Heimatzeitung. Das Redaktionsstatut wird auf dieser Grundlage angepasst.


- Bürgermeister -
1